Deutscher Bundestag **Drucksache 14/863**
14. Wahlperiode
28. 04. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Ursula Lötzer, Eva-Maria Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/139 –

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 146)

A. Problem

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion sichert die derzeitige Fassung des § 146 SGB III bei Arbeitskämpfen nicht die geforderte Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit. Den Gewerkschaften werde mit der verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung das Führen von Arbeitskämpfen außerordentlich erschwert und die Tarifautonomie eingeschränkt. Daher sollte die bis 1986 geltende Rechtslage wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

1. Annahme des Gesetzentwurfs.
2. Grundlegende Reform der Arbeitsförderung, bei der auch die Novellierung des „Streikparagraphen“ zu prüfen ist.

D. Kosten

Bei Annahme des Gesetzentwurfs entstünden nicht bezifferbare Mehrausgaben für Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, denen ebenfalls nicht bezifferbare Einsparungen bei den Sozialhilfeträgern gegenüberstünden, weil mittelbar durch Arbeitskämpfe Betroffene bei Bedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe hätten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/139 abzulehnen.

Bonn, den 23. April 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Adolf Ostertag**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Adolf Ostertag

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuß

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/139** ist in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. April 1999 beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuß** hat den Gesetzentwurf am 25. März 1999 beraten. Im **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** fand die Beratung der Vorlage in der 10. Sitzung am 21. April 1999 statt. Beide Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 21. April 1999 beraten und abgeschlossen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/139

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die 1986 beschlossene Änderung des § 116 AFG, der in dieser Form in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurde, verfassungsrechtlich bedenklich sei, weil er nicht in Übereinstimmung mit dem ILO-Abkommen Nr. 102 stehe. Die gegenwärtige Rechtslage schaffe keine Klarheit über die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern, die an einem Streik direkt oder mittelbar beteiligt sind oder nur durch die Folgen des Arbeitskampfes arbeitslos wurden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/139 verwiesen.

III. Ausschußberatungen

Einig war sich der Ausschuß darüber, daß die Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen Neutralität wahren müsse. Gestritten wurde darüber, ob dazu eine Korrektur der geltenden Rechtslage nötig sei.

Nach Auffassung der Mitglieder der **Fraktion der PDS** sei zur Gewährleistung der Kampfparität zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern das Streikrecht in vollem Umfang wiederherzustellen. Die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften dürfe – das zeigten auch die laufenden Auseinandersetzungen im Bankgewerbe – nicht weiter eingeschränkt bleiben.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** äußerten, die Bundesregierung werde im Rahmen der grundlegenden Novellierung des SGB III einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten, der auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts berücksichtige. Zum jetzigen Zeitpunkt werde eine isolierte Änderung dieser tatsächlich korrekturbedürftigen Regelung jedoch abgelehnt.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** sahen keinen Handlungsbedarf, weil sich die geltende Regelung seit Jahren bewährt habe. Die Berufung im Gesetzentwurf auf das ILO-Abkommen Nr. 102 sei mehr als problematisch, da seit den 50er Jahren die Produktionsverflechtungen in der Industrie – und damit die Abhängigkeit der Betriebe untereinander – enorm zugenommen hätten.

Auch die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** plädierten dafür, die derzeitige Rechtslage, die auf eine „kalte Aussperrung“ der Arbeitnehmer hinauslaufe und die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit verletze, im Zusammenhang mit der Reform des SGB III zu ändern. Die bis 1986 geltende Formulierung könne jedoch nicht ohne weiteres wiederhergestellt werden.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** lehnten eine Änderung der bestehenden Rechtslage mit der Begründung ab, das Bundesverfassungsgericht habe bestätigt, daß die Regelung die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit nicht verletze. Es sei im Gegensatz zum Antrag der Fraktion PDS so, daß die heutige Regelung die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen überhaupt erst sicherstelle.

Bonn, den 23. April 1999

Adolf Ostertag

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333